

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band I.

Nro. 7.

Samstag, den 11. Februar 1854.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht und Gutachten

des

Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung, betreffend das bernische Dekret bezüglich des Grütlivereins.

(Vom 28. Januar 1854.)

Tit.

Da die schweizerische Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 30. Juli 1853 die Bundesbehörden für kompetent erklärt hat, in die Materie über die beiden Beschwerden, welche die Sektionen des Grütlivereins gegen das bernische Dekret vom 16. Juni 1852 erhoben haben, einzutreten, und da der Regierungsrath des Kantons Bern dem Bundesrathe unterm 16. November lezthin auf eine neue Einladung, die diese Angelegenheit betreffenden Aktenstücke zu übersenden und dieselben mit einem Berichte über den Inhalt seines genannten Dekretes zu begleiten, geantwortet hat, haben wir die Ehre, Ihnen das von dem Nationalrathe durch

Beschluß vom 7. Juli 1852 verlangte Gutachten vorzulegen.

## I. Theil.

### Darstellung der Aktenlage.

Um in diese ziemlich verwinkelte Angelegenheit einige Ordnung zu bringen und die Einsicht in die Akten zu erleichtern, müssen wir hier mit der Aufzählung der zu dieser Frage gehörenden Aktenstücke und Thatsachen beginnen.

1) Das Dekret, welches den Gegenstand der Beschwerden bildet, über welche die Entscheidung der schweiz. Bundesversammlung angerufen worden ist, hat folgenden Inhalt:

„Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
„nachdem sich aus einer durch Beschimpfungen der  
„Regierung von Seite mehrerer Mitglieder des sogenannt  
„enannten „schweizerischen Grütlivereins“ in Thun veranlaßten  
„Untersuchung ergeben:

- 1) „daß dieser Verein eine Menge kommunistischer und sozialistischer Bücher und Flugschriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, und welche als „Zwei des Vereins bezeichnet erscheint;
- 2) „daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen „Zentralberichten zufolge, der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, so wie „geheimer Wühlerei gegen die öffentlichen Zustände „überhaupt hingegeben hat;

- 3) „daß der Verein den Korrespondenzen zufolge auch  
 „mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen  
 „verfolgenden Gesellschaften Verbindungen unter=  
 „halten hat;
- 4) „daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz  
 „hergestellt ist, bei Seite geschafft und der Einsicht  
 „der Polizeibehörde entzogen worden ist;

„erwägend,

„daß durch den letzterwähnten Umstand der Verein  
 „sich des Charakters eines öffentlichen Vereins begeben  
 „hat, und daß sich aus dem ganzen Sachverhalt ergibt,  
 „daß der „schweizerische Grütliverein“ statt des aner=  
 „kannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung und gemein=  
 „nütziger Thätigkeit, oder neben demselben, gemeingefähr=  
 „liche Grundsätze im Volke verbreitet, und sich politischer  
 „Wühlerei hingegeben hat; in Anwendung des §. 78  
 „der Staatsverfassung, und auf den Antrag der Justiz=  
 „und Polizeidirektion,

„beschließt:

„Art. 1.

„Der sogenannte „schweizerische Grütliverein“ ist im  
 „ganzen Umfange des Kantons Bern aufgehoben, und  
 „für die Zukunft untersagt.

„Art. 2.

„Jede fernere Zusammenkunft oder Verhandlung des  
 „schweizerischen Grütlivereins ist als Störung der öffent=  
 „lichen Ordnung erklärt, und es ist gegen die Theil=  
 „nehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes einzuschreiten.

„Art. 3.

„Kantonsfremde, welche nicht förmlich angefaßt sind  
 „und dem schweizerischen Grütliverein angehört haben,  
 „oder sich von nun an einer Widerhandlung gegen diesen

„Beschluss schuldig machen, sind überdies von Polizei-  
wegen aus dem Kanton fortzuweisen.

„Art. 4.

„Sämmtliche Polizeibehörden des Kantons, insbes-  
ondere aber die Direktion der Justiz und Polizei und  
die Zentralpolizei, so wie die Regierungsstatthalter-  
ämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen  
Handhabung dieses Beschlusses beauftragt.

„Bern, den 16. Juni 1852.“

(Folgen die Unterschriften.)

2) Gegen dieses Dekret wurden unverweilt mehrere  
Beschwerden an die Bundesbehörden gerichtet.

Zuerst gegen Ende Juni und Anfangs Juli 1852  
an den Bundesrath. Sie rührten theils von Sektionen  
des Vereins im Kanton Bern her und von den in diesem  
Kanton wohnenden Schweizern, meistens von Nicht-  
bernern; theils von Sektionen und Schweizern in an-  
dern Kantonen.

Die Bundesversammlung ihrerseits erhielt ähnliche  
Beschwerden von Sektionen außerhalb des Kantons  
Bern, so wie von dem Zentralkomitee des Grütlivereins  
in St. Gallen.

Indem die Beschwerdeführer die Anklagen gegen den  
Grütliverein, welche in den Erwägungsgründen des  
bernischen Dekrets enthalten sind, zurück weisen, erheben  
sie sich gegen die zwei hauptsächlich Bestimmungen des  
Dekrets, nämlich:

- 1) gegen die Aufhebung des Grütlivereins im ganzen  
Umfange des Kantons Bern und gegen das Verbot  
dieses Vereins für die Zukunft;

2) gegen die polizeiliche Ausweisung der Schweizer anderer Kantone aus dem Kanton Bern, welche an diesem Vereine Theil genommen haben, oder Theil nehmen werden, und nicht förmlich niederge lassen sind.

Die Beschwerdeführer verlangen die Aufhebung dieser beiden Bestimmungen, als im Widerspruch stehend, die erstere mit Art. 46 der Bundesverfassung und mit Art. 78 der bernischen Staatsverfassung, welche beide das Vereinsrecht innerhalb gewisser Schranken garantiren, die zweite mit Art. 41 der Bundesverfassung, welcher den Schweizern die freie Niederlassung in allen Kantonen gewährleistet.

3) Diese verschiedenen Beschwerden sind dem Regierungsrathe des Kantons Bern mitgetheilt worden, damit er die nöthigen Erläuterungen darüber gebe.

Bei der Uebersendung der an den Bundesrath gelangten Reklamationen an den Regierungsrath, ersuchte das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Weisungen, welche kraft Nr. 2 des Art. 90 der Bundesverfassung gegeben sind, die bernische Behörde, daß die Vollziehung des Fortweisungsbefehls gegen nichtbernische Schweizer, welche an dem aufgelösten Vereine Theil genommen haben, auf so lange eingestellt werden möchte, bis der Bundesrath einen Beschluß über ihre Beschwerde gefaßt hätte.

Der Nationalrath übersandte unterm 7. Juli 1852 dem Bundesrath die an die Bundesversammlung gerichteten Beschwerden und beauftragte ihn:

a. die eingelangten Beschwerden dem Regierungsrathe von Bern zu übermitteln, mit der Einladung, die-

selben zu beantworten und sämtliche Akten, auf welche sein Beschluß sich gründe, einzusenden.

b. ein Gutachten, betreffend die Erledigung dieser Angelegenheit, dem Nationalrathe vorzulegen.

4) Es erfolgten auf diese Mittheilungen zwei Antworten des bernischen Regierungsrathes an den Bundesrath:

- 1) die eine vom 27. Juli 1852, betreffend die bei dem Bundesrathe geführten Beschwerden;
- 2) die andere vom 9. August desselben Jahres, bezüglich der an die Bundesversammlung gelangten Beschwerden.

In dem ersten dieser Aktenstücke bemüht sich der Regierungsrath, zuerst die Kompetenz der Bundesbehörden, auf den Inhalt dieses Dekrets vom 16. Juni einzutreten und von ihm Rechenschaft über die Motive dieser Schlußnahme zu verlangen, zu bestreiten, da dasselbe nicht das Vereinsrecht im Grundsatz unterdrücke, sondern bloß von Polizei wegen speziell bezeichnete Vereine bestimmter Ursachen wegen aufhebe, und der Art. 46 der Bundesverfassung in dieser Beziehung die Souveränität der Kantone nicht beschränke. Hierauf macht der Regierungsrath, nachdem er bezüglich des Art. 78 der bernischen Staatsverfassung den Vorwurf einer Verletzung desselben zurück gewiesen hat, und sich auf diese Verfassung selbst und ein Gesetz von 1851 stützt, die Einwendung, daß die Beschwerdeführer, ehe und bevor sie gegen eine Maßregel der kantonalen Vollziehungsbehörde an die Bundesbehörde recurriren könnten, ihre Klage vorher an den Großen Rath bringen müssen. Darauf, unter Vorbehalt seines vermeintlichen Rechts,

in den Inhalt der Motive seiner Schlußnahme vom 16. Juni nicht eingehen zu müssen, fügt der Regierungsrath sowol der öffentlichen Meinung wegen und ganz besonders aus Achtung vor der hohen Bundesbehörde einige kurze Andeutungen über die Motive bei.

Da diese Andeutungen, welche einigermaßen die Erwägungsgründe des Dekrets entwickeln, wörtlich weiter unten, im zweiten Theil, III. Materie des Dekrets, angeführt sind, so verweisen wir hier bloß darauf.

Was endlich die Beschwerde der Nichtberner über den Art. 3 des Dekrets betrifft, so hält der Regierungsrath dafür, daß die Garantie der freien Niederlassung, welche der Art. 41 (Ziffer 6) der Bundesverfassung aufstellt, ausschließlich auf Schweizer, welche im Kanton förmlich niedergelassen sind, anwendbar sei und daher nicht verhindere, Schweizer, die bloß wohnhaft sind oder sich aufhalten und Theil an dem Vereine genommen haben, fortzuweisen, und daß er in Folge dessen nicht in der Lage sei, die Suspension des Fortweisungsbefehls zu verhängen. Schließlich erklärt der Regierungsrath, daß kein förmlich niedergelassener Schweizer wegen der Theilnahme am Grütliverein der Fortweisung aus dem Kanton unterliege, und daß diese Maßregel nur gegen Personen angewendet werde, deren Fortweisung, abgesehen von dieser Theilnahme, genügend begründet erscheine. Die Anschauungsweise des Regierungsrathes, betreffend die Tragweite des Artikels 41 der Bundesverfassung, welcher die freie Niederlassung garantirt, ist in einem amtlichen Schreiben vom 13. September 1852 entwickelt, welches weiter unten (zweiter Theil, III. B.) zu prüfen sein wird.

Die zweite Eröffnung oder Antwort des Regierungsrathes, vom 9. August 1852, welche sich bezüglich der

Frage über die Kompetenz der Bundesbehörden und den vorherigen Refurs an den Großen Rath auf die erstere beruft, fügt andere Einwendungen bei, um die Weigerung, in die Materie des Dekrets vom 16. Juni einzugehen, zu rechtfertigen. Die bernische Regierung wendet unter Anderm ein:

- 1) die Unfähigkeit des Zentralkomitee und der Sektion von Murten korporativ zu handeln;
- 2) den Mangel der Authenticität der Petitionen, weil ihnen die Beglaubigung fehle;
- 3) der Abgang der Berechtigung zur Gründung von Vereinen durch Schweizer, welche nicht im Kanton Bern sind;
- 4) die Unanständigkeit der Sprache mehrerer Petitionen.

Aus diesen Gründen und demjenigen, der von der vermeintlichen Inkompetenz des Bundes hergeleitet wird, schließt der Regierungsrath des Kantons Bern mit der Weigerung des Eintretens in den Inhalt der Beschwerden und folglich auch der Mittheilung der Akten.

So war der Stand dieser Angelegenheit im Monat Juli 1853.

5) Da die Regierung des Kantons Bern ihre Weigerung, in die Materie einzutreten, wesentlich darauf gründete, daß nach ihrer Meinung die Bundesbehörden nicht kompetent seien, über die gegen ihr Dekret vom 16. Juni erhobenen Klagen zu entscheiden, mußte der Bundesrath vorläufig diesen Kompetenzkonflikt vor die beiden zur Bundesversammlung vereinigten Räthe bringen, gemäß des Art. 74, Ziffer 17, und des Art. 80 der Bundesverfassung.

Es geschah dieses durch seinen Bericht vom 13. Juli 1853, in welchem die Kompetenzfrage in einer Weise entwickelt worden ist, wie es die Wichtigkeit eines solchen

Gegenstandes erforderte. Man führte darin an, daß der Art. 5 der Bundesverfassung in Verbindung mit dem Art. 46, so wie mit dem Art. 90, Ziffer 2, und Art. 74, Ziffer 8 und 15 der Bundesbehörde die Kompetenz ertheile, welche ihr die Regierung von Bern bestreitet. (Siehe den Bericht, Bundesblatt Jahrg. V, Band III, Seite 138.)

Nach einer gründlichen Verhandlung und nach Annahme der Vorschläge in der Hauptsache, welche wir die Ehre hatten ihr vorzulegen, faßte die Bundesversammlung am 30. Juli 1853 einen Beschluß folgenden Inhaltes:

„Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht des ihr unterm 13. Juli 1853 vom schweizerischen Bundesrathe erstatteten Berichtes, betreffend, die Beschwerden des Grütlivereins, so wie der übrigen auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke,

„beschließt:

1. „Die schweizerische Bundesversammlung erklärt die Bundesbehörden für kompetent, über die beiden Beschwerden, betreffend die Aufhebung der Sektionen des Grütlivereins im Kanton Bern und die Wegweisung derjenigen Mitglieder, welche nicht förmlich niedergelassen sind, und sofern diese Wegweisung lediglich durch die Theilnahme an Vereinen begründet wird, einzutreten.

2. „Dieser Beschluß wird dem Bundesrathe mitgetheilt, um den Gegenstand, nach Maßgabe des Beschlusses des Nationalrathes vom 7. Juli 1852, in weitere Behandlung zu nehmen.

„Also beschlossen etc. etc.“

Der vorstehende Beschluß wurde den 12. August 1853 dem Regierungsrathe des Kantons Bern mit der Einladung mitgetheilt, dem Bundesrath die Aktenstücke, auf welche das Dekret vom 16. Juni basirt sei, zu übermitteln und einen fernern Bericht über das Wesentliche dieser Angelegenheit zu erstatten.

6) Der Regierungsrath hat auf diese Einladungen durch Schreiben vom 16. November 1853 geantwortet, dessen Inhalt wir hier kurz anführen zu sollen glauben.

A. Was die Mittheilung der Aktenstücke anbelangt, so hat der Regierungsrath übersendet:

1. Vereinsakten, welche enthalten: a. Bücher und Broschüren, welche von Politik, Arbeit, Pauperismus, Sozialismus, Kommunismus, religiösen und andern Fragen handeln; b. Statuten, Protokolle, Verzeichnisse, Korrespondenzen, Lieder *cc.* *cc.*

2. Amtliche, auf den Gegenstand, welcher uns beschäftigt, bezügliche Akten, wie Anzeigen, Berichte, Verbale, Abhörungen, Korrespondenzen, Weisungen, das Dekret vom 16. Juni 1852 und ein polizeirichterliches Urtheil.

B. Bezüglich des Berichtes über das Materielle der Frage, ist das Schreiben sehr kurz. Man resumirt hier, indem man die in dem Schreiben vom 27. Juli 1852 gemachten Andeutungen noch abkürzt und die Erwägungsgründe des Dekretes reproduzirt.

Dann, zu den erhobenen Beschwerden gegen das Dekret übergehend, bringt der Regierungsrath zunächst Bemerkungen über die Tragweite des Bundesbeschlusses vom 30. Juli, die Schweizer betreffend, welche bloß „Aufenthalter“ sind.

Hierauf behauptet der Regierungsrath, bezüglich der Gewährleistung des Vereinsrechts, daß dieser Bundesbeschluß nicht näher entschieden habe, in welcher Beziehung das kantonale Dekret vom 16. Juni in die Kompetenz der Bundesbehörden fallen solle und schließt, daß die Frage der Kompetenz noch in gleicher Lage sei, indem man nicht die Kompetenz des Bundes überhaupt, sondern nur den Umfang derselben bestritten habe. Daher beschränkt sich der Regierungsrath nur auf folgende kurze Bemerkungen, bezüglich der Aufhebung des Grütlivereins.

Er stellt folgende vier Fragen:

- 1) „War die Behörde, welche verfügte, nach der Verfassung kompetent dazu? (Nach der Kantonalkompetenz.)
- 2) „Sind die Motive der Verfügung an sich richtig?
- 3) „Wenn dem so ist, rechtfertigen sie die Verfügung?
- 4) „Wurde durch die Verfügung ein verfassungsmäßiges Recht, oder ein Staatsvertrag verletzt?“

Der Regierungsrath, mit dieser letzten Frage beginnend, beantwortet sie verneinend, theils weil kein Vertrag über diesen Gegenstand bestehe, theils weil der Art. 46 der Bundesverfassung nur solche Vereine garantiere, welche weder in ihrem Zwecke, noch in ihren Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind, und ausdrücklich der Kantonalgesetzgebung die Unterdrückung des Mißbrauchs überlasse, und weil Art. 78 der bernischen Verfassung nur öffentliche Vereine gewährleiste, der Grütliverein aber dadurch, daß er ein Protokoll den Augen der Behörde entzogen, sich des Charakters der Oeffentlichkeit begeben und denjenigen eines staatsgefährlichen Vereins angenommen habe.

Darauf, die erste Frage beantwortend, legt sich der Regierungsrath die Kompetenz bei, den Verein aufzulösen, weil ihm die Kantonsverfassung die gesammte Regierungsgewalt, innerhalb der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken, so wie die Sorge, für die Sicherheit des Staates zu wachen und die oberste Polizei auszuüben, übertragen habe. Die Frage kann, nach seiner Ansicht, nicht vor die Gerichte gebracht werden, da weder die Verfassung, noch die bernischen Gesetze dieses vorschreiben und die Maßregel eine rein polizeiliche ist.

Sodann, auf die zweite und dritte Frage geführt, erklärt der Regierungsrath, daß der Bundesrath nach dem Vorausgegangenen von der bernischen Behörde ein Eingehen auf die Materie nicht erwarten werde. Und in der That, setzt er hinzu, müssen wir es noch jetzt entschieden von der Hand weisen, indem unsere Pflicht es uns befehlt.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, welcher hierauf auf die Kompetenzfrage zurück kommt, und einige der Erwägungsgründe zur Unterstützung des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1853 zu bekämpfen versucht, besteht aufs Neue auf den traurigen Folgen, welche nach seiner Ansicht daraus entstehen müßten, wenn der Bundesregierung die Gewalt zugestanden würde, über kantonale Maßregeln, welche eines Angriffs auf die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte beschuldiget werden, sich Rechenschaft geben zu lassen; er gesteht ihr nur eine formelle Kontrolle zu und spricht ihr das Recht jeder Einmischung, so wie jeder Entscheidung ab, wenn die Maßregel durch die kompetente kantonale Behörde getroffen worden sei.

Der Regierungsrath, der Entscheidung der hohen Bundesbehörde entgegen sehend, fügt bei: „In mate-

rieller Beziehung erlauben wir uns daher bloß die Erinnerung, daß die ganze Verhandlung im Zusammenhange steht und eine Folge jener ungeheuern Agitation im Kanton Bern ist, die, im Jänner 1852 begonnen, um eine Regierung abzubrufen, welche selbst, dem geringsten Beamten gegenüber, ohne Abberufungsrecht ist, am 18. April 1852 in einer ablehnenden Entscheidung des Volks ihren Ausgang fand."

Weiter um die Beiseitsschaffung des Korrespondenzbuchs zu beweisen, welche im vierten Erwägungsgrund des Dekrets als Motiv angeführt ist, aber in der Beschwerde der Sektion Burgdorf geläugnet wird, verweist der Regierungsrath auf einige der beigebrachten Aktenstücke.

Eben so weist der Regierungsrath als auf ein Zeugniß des Geistes, von welchem der Grütliverein beseelt ist, und seiner feindseligen Stellung gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge im Kanton Bern, auf die ungebührliche Sprache der gleichen Sektion Burgdorf, vor Allem aber auf diejenige des Zentralkomitee in S. Gallen hin. „Diese beiden Aktenstücke,“ fährt die Regierung von Bern fort, „sind in beleidigendem, besonders aber die letztere in so ungeziemendem Tone abgefaßt, daß wir uns, zumal im Hinblick auf verwandte Vorfälle, über die Annahme derselben von Seite der Bundesbehörden beschweren dürften, wäre uns nicht dadurch der Beweis an die Hand gegeben worden, daß wir nur von der eigenen Anschauungsweise des Grütlivereins ausgegangen sind, als wir annahmen, sein Fortbestand sei mit dem unsrigen unverträglich, und wir darnach verfügten.“

Der Regierungsrath schließt mit der wiederholten Behauptung, daß allen denjenigen Klägern, welche nicht im Kanton angefaßt und daher auch durch den Beschluß vom 16. Juni 1852 nicht betroffen seien, das

Recht zur Beschwerdeführung abgehe; diejenigen aber, welche derselbe beschlage, sich zuerst an den Großen Rath des Kantons zu wenden hätten.

Kurz, nachdem der Regierungsrath sowol die von ihm verlangten Aktenstücke übermittelt, als auch einige ziemlich wichtige Erläuterungen über die Umstände, welche das Dekret vom 16. Juni herbei geführt und über den Geist, der es diktirte, gegeben hat, beharrt er darauf, die Bundeskompetenz als noch nicht bestimmt zu bestreiten, und das Eingehen auf die Materie über die Wahrheit und das Zureichende der Thatsachen, welche sein gedachtes Dekret motivirt haben, zu verweigern.

7) Diese Beharrlichkeit der Regierung von Bern, eine Kompetenz, die positiv erklärt worden ist, in Frage zu stellen und auf vollständige und genügende Weise sich zu weigern, den wiederholten Einladungen der Bundesbehörde nachzukommen, würde allein für diese hinreichen, um weiter gehend einen Beschluß der Bundesversammlung zu motiviren, welcher die Aufhebung des Dekrets vom 16. Juni 1852 ausgesprochen hat. Allein in Betracht der Wichtigkeit dieser Frage, bei der es sich um einen Grundsatz und einen wichtigen Vorgang handelt, liegt es der Bundesbehörde daran, zu zeigen, daß sie die Vernunft und das Recht so gut wie die Gewalt auf ihrer Seite hat.

Ueberdies weist die bernische Regierung die Bundeskompetenz nicht absolut zurück. Sie läßt sie bezüglich folgender Fragen zu: 1) ob die bernische Behörde, welche die Maßregel angeordnet hat, im kantonalen Geschäftskreis kompetent war; 2) ob das Dekret vom 16. Juni einen Staatsvertrag verletzt habe; 3) bis auf einen gewissen Punkt, ob sie ein verfassungsmäßiges Recht verletzt habe; 4) Bern überläßt es ebenfalls dem Bunde,

den Werth der Gründe des Nichteintretens abzuwägen, welches es den Beschwerdeführern im Kanton und außer demselben entgegen setzt; 5) endlich bleibt noch die Frage der Anwendbarkeit des Artikels 41 der Bundesverfassung auf Schweizer, die nicht förmlich angefassen sind.

8) Da die beiden Kategorien der Petitionen, diejenigen, welche zuerst an den Bundesrath und diejenigen, welche später an die Bundesversammlung gelangten, den gleichen Gegenstand enthalten, nämlich das bernische Dekret vom 16. Juni 1852, sowol bezüglich der Aufhebung des Grütlivereins, als auch der Ausweisung der schweizerischen, nicht förmlich niedergelassenen Mitglieder dieses Vereins, so müssen sie in dem gegenwärtigen Bericht und Gutachten vereint behandelt werden, weil die Entscheidung, welche die Bundesversammlung fassen wird, beide betrifft.

## II. Theil.

### Untersuchung der Fragen.

Die Fragen, zu deren Untersuchung uns die Beschwerden der Petenten und die drei Antworten des Regierungsraths des Kantons Bern auffordern, sind folgende:

I. Die Bundeskompetenz. (Sinn und Tragweite des Beschlusses vom 30. Juli 1853.)

II. Einwendungen und Ablehnungsgründe.

III. Materie des Dekrets vom 16. Juni 1852.

A. Aufhebung des Grütlivereins.

B. Befehl zur Ausweisung aus dem Kanton Bern der nichtbernerischen Schweizer, die Mitglieder des Vereins und nicht förmlich niedergelassen sind.

#### IV. Schluß.

### I. Kompetenz.

Es handelt sich nicht darum, auf die von der Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 30. Juli 1853 erledigte Frage zurück zu kommen, sondern zu zeigen, welches der Sinn dieser Erledigung im Gegensatz zur Meinung des Regierungsrathes des Kantons Bern ist, der sagt, daß dieser Beschluß keineswegs entschieden habe, in welcher Beziehung das kantonale Dekret vom 16. Juni 1852 in die Kompetenz der Bundesbehörden fallen solle, und daß die Kompetenzfrage noch die gleiche sei wie vorher.

Da man wirklich nicht die Kompetenz des Bundes überhaupt, sondern nur den Umfang derselben bestritten habe, wie der Regierungsrath bemerkt, so würde der Beschluß vom 30. Juli 1853 ein Unsinn sein, wenn er nicht über den Gegenstand des Streites selbst, welcher der Bundesversammlung unterworfen worden, entschieden hätte.

In der That ist der Beschluß vom 30. Juli weder in unbestimmter Weise, noch über einen schlecht definierten Streitfall gefaßt worden, sondern, wie der Erwägungsgrund anzeigt, „nach Einsicht des ihr (der Bundesversammlung) unterm 13. Juli 1853 vom schweizerischen Bundesrathе erstatteten Berichts, betreffend die Beschwerden des Grütlivereins, so wie der übrigen auf diese Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke.“ Diese

übrigen Aktenstücke sind die Beschwerden und die zwei amtlichen Schreiben des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 27. Juli und 9. August 1852, so wie der Bericht der Kommission der Bundesversammlung, womit man noch die Verhandlung über den Entwurf des Beschlusses verbinden muß. Welches war nun die der Bundesbehörde durch den Regierungsrath des Kantons Bern bestrittene Kompetenz? Gerade diese: 1) von der bernischen Kantonalbehörde Rechenschaft über die Motive ihres Dekretes vom 16. Juni 1852 zu verlangen; 2) diese Motive und den Inhalt des genannten Dekrets überhaupt zu untersuchen; 3) über das Zureichende oder Unzureichende dieser Motive zu entscheiden, oder mit andern Worten, zu entscheiden, ob das Dekret eine Verletzung des Vereinsrechts innerhalb der Schranken des Art. 46 der Bundesverfassung und des Art. 78 der Kantonsverfassung enthält oder nicht, und folglich, wenn die Klagen der Petenten begründet gefunden würden, dasselbe aufzuheben; falls aber diese Klagen unbegründet oder unzureichend wären, dasselbe fortbestehen zu lassen. Indem der Regierungsrath dem Art. 3 der Bundesverfassung einen Sinn gibt, den er nicht hat und nicht haben kann, ohne die ganze Kompetenz des Bundes zu vernichten und alle dem Volke und den Bürgern durch die gleiche Verfassung gewährleisteten Rechte illusorisch zu machen, bestritt er diese Kompetenzen, welche nur eine bilden, und stützte sich darauf, um das Eingehen auf die Motive seines Dekrets, oder in die Beschwerden der Petenten zu verweigern, und folglich auch der Bundesbehörde die Akten bezüglich dieser Angelegenheit zu übermitteln. Gibt es da eine konkretere, eine bestimmtere Frage der Bundesversammlung zu unterwerfen?

Wolan, der Umfang der Kompetenz, welchen der bernische Regierungsrath durch die Schreiben vom 27. Juli und 9. August der Bundesbehörde bestreitet, ist von diesen Behörden durch den von der Versammlung am 30. Juli 1853 gefaßten Beschluß anerkannt worden. Dieses eben ist erklärt worden, weil es derjenige Umfang ist, der den Gegenstand der Bestreitung in den verschiedenen Aktenstücken des Konflikts bildet, welcher der Entscheidung der Bundesversammlung unterworfen worden ist. Auch stellt das Dispositiv des Dekrets fest, daß die Bundesbehörden kompetent seien, in die beiden Beschwerden, von welchen die eine die Aufhebung der Sektionen des Grütlivereins, die andere die Wegweisung der Mitglieder, welche es betrifft, einzutreten. Um in die Beschwerdepunkte einzugehen, muß man sie untersuchen, das heißt, man muß sehen, ob die Thatsachen, welche das angefochtene Dekret motivirt haben, wahr und zureichend seien, um darnach zu entscheiden; und um dieses thun zu können, mußte die Regierung von Bern zur Erklärung eingeladen werden; und sie ist dazu gehalten, wenn sie nicht die aus dieser Weigerung möglichen Folgen tragen will.

Die bernische Regierung hat dieses bis auf einen gewissen Grad gefühlt, weil sie den Beschluß durch ihr Schreiben vom 16. November 1853 theilweise ausführte; erstlich, daß sie die von ihr verlangten Aktenstücke eingesendet, dann einige Erläuterungen über die Gründe, welche sie zu dem Erlasse des Dekretes bewogen, gegeben und endlich Beweise zur Unterstützung des vierten Motivs des Dekrets beigebracht hat.

Indem die Regierung von Bern auf diese Art theilweise vollzog, hat sie im Wesentlichen die Kompetenz, welche sie noch immer in ihrem Berichte vom 16. No-

vember bestritten, anerkannt. Wurde die Weigerung, die verlangten Aktenstücke 1852 zu übermitteln, nicht als eine natürliche Konsequenz der Weigerung, in die Materie über die Motive des Dekrets einzugehen, dargestellt? Ja, dieses liest man in dem drittlezten Alinea des Schreibens vom 9. August 1852, und in der That war dieses sehr logisch. Nun hat der Regierungsrath, indem er die Aktenstücke, deren Mittheilung er vor dem Beschlusse vom 30. Juli verweigerte, übersandte, die Konsequenz aufgegeben, welche er anfänglich aus der Weigerung, sich zu erklären, folgerte; da es aber weder eine Konsequenz ohne Prinzip, noch ein Prinzip ohne Konsequenz gibt, so muß die Weigerung, in die Motive des Dekrets vom 16. Juni einzutreten, mit der Weigerung, die Aktenstücke, welche davon unzertrennlich sind, einzusenden, dahinfallen.

Deßhalb hat der Regierungsrath in seinem Berichte vom 16. November Erläuterungen gegeben, welche viel Licht auf den Geist werfen, aus welchem sein Dekret hervorgegangen ist, nämlich: daß diese Verhandlung im Zusammenhange mit der durch die Abberufungsfrage veranlaßten Agitation stehe, und daß er von der Ansicht ausging, das Fortbestehen des Grütlivereins sei unverträglich mit demjenigen der bernischen Regierung.

Endlich ist die Mühe, welche sich der Regierungsrath gibt, das vierte Motiv seines Dekrets zu rechtfertigen, nicht weniger ein thatsächliches Eingehen, das er im Prinzip in Abrede stellt.

Warum nun nach all' diesem auf halbem Wege stehen bleiben? Warum nicht das Zureichende der Thatfachen, auf welche das durch die Beschwerdeführer angegriffene Dekret motivirt ward, nicht aller Welt zu zeigen?

Wir wollen uns bei den Erörterungen des Regierungsrathes, um die Bundesinkompetenz bezüglich der Materie, um welche es sich handelt, herzustellen, nicht aufhalten, weil diese Deduktion bereits in unserm Berichte vom 13. Juli 1853, in demjenigen der Kommission der Bundesversammlung und in der Verhandlung widerlegt worden ist, und der Beschluß vom 30. Juli in einem der bernischen Regierung entgegengesetzten Sinne die Frage gelöst hat. Aber eine Interpellation können wir nicht unbeantwortet lassen. „Wir fragen,“ sagt der Regierungsrath in seinem Berichte vom 16. November, „wenn die Polizeigewalt der Kantone in Vereinsfachen beschränkt wäre durch eine sie überragende Bundesgewalt, so dürfte diese in den Kantonen nur Vereine erhalten, welche sie aufheben möchten; oder soll ihm auch die Befugniß zukommen, im Widerspruch mit den Kantonen, Vereine, welche sie schützen möchten, aufzulösen?“ Das erstere wäre eine offenbare Inkonsequenz, das letztere aber dürfte wenigstens diejenigen, welche die Kompetenz des Bundes aus dem Gesichtspunkt einer Garantie für größere Freiheit verfechten, zu ernstem Nachdenken bestimmen.“ Es ist leicht, sich nicht in dieses Dilemma einschließen zu lassen. Denn es handelt sich nicht um die Frage zu wissen, ob der Bund oder ein Kanton wünsche, einen Verein erhalten oder aufgelöst zu sehen, sondern darum, „ob in dem Zwecke eines solchen Vereins oder in den dafür bestimmten Mitteln etwas Rechtswidriges oder Staatsgefährliches sei.“ (Art. 46 der Bundesverfassung.) Aus diesem Grunde wird der Bund Vereine aufrecht erhalten, welche diesen Charakter nicht haben, und wird durch verfassungsgemäße und gesetzliche Mittel solche auflösen, welche etwas Rechtswidriges oder Staatsgefährliches enthalten, ohne sich darum zu be-

kümmern, ob dieselben für oder gegen die kantonale oder Bundesregierung sind; er wird seine Unterstützung solchen Vereinen, gegen welche er eine Antipathie hat, eben so gut gewähren als solchen, für welche er einige Sympathie hegen könnte, so wie er die Auflösung eben sowol solcher Vereine, welche sich auf ihn stützen, als solcher, welche ihm entgegen sein werden, zugeben oder herbeiführen wird; stets je nachdem dabei die Verfassung und die Geseze in Anwendung kommen werden. Gewiß, wenn die Erhaltung oder die Unterdrückung der Vereine von ihren politischen Farben, von den Sympathien oder Antipathien der Bundes- oder Kantonsregierungen abhängen sollten, so wäre es besser, den Art. 46 der Bundesverfassung und diejenigen der Kantonsverfassungen, welche das Vereinsrecht gewährleisten, auszustreichen, weil man alsdann im Reinen wäre.

Aber die Voraussezungen der bernischen Regierung werden durch nichts gerechtfertigt; und um zu zeigen, wie sehr ihre Befürchtigungen übertrieben sind, verweisen wir auf unsern angeführten Bericht vom 13. Juli 1853, aus welchem auf eine unwiderlegbare Art hervorgeht, daß bei der Natur der Bundeseinrichtungen selbst und bei der Menge der täglich anwachsenden Geschäfte die Zentralbehörde nur in seltenen und flagranten Fällen einschreiten und die kantonalen Polizeimaßregeln nur dann aufheben wird, wenn die Verfassungswidrigkeit der Maßregel hinlänglich hergestellt ist, oder wenn eine Kantonsregierung sich weigert, die von der Behörde, welche die gewährleisteten Rechte zu überwachen hat, verlangten Erläuterungen zu geben.

---

## II. Einwendungen und Abweisungsgründe.

Der Regierungsrath des Kantons Bern setzt den Beschwerdeführern folgende Einwendungen und Abweisungsgründe entgegen, die wir nach einander anführen und prüfen wollen.

### A. Rechtsunfähigkeit.

„Da die Beschwerde des Zentralkomitee des Grütlivereins und diejenige der Sektion von Murten lediglich von dem Präsidenten und Sekretär Namens des Komitee und der betreffenden Sektion unterschrieben sei, so enthebe dieser Umstand allein schon den Regierungsrath des Eingehens auf diese Beschwerde; denn weder der allgemeine Grütliverein, noch der Sektionsverein von Murten hätten einen öffentlichen Charakter; nur öffentlich anerkannte Vereine aber besäßen das Recht korporativer Geltung.“ (Schreiben des bern. Regierungsrathes vom 9. August 1852.)

Aber der Schluß, welchen der Regierungsrath aus dieser Art zu unterschreiben folgert, kann keineswegs daraus hergeleitet werden.

Man muß zwischen Korporationen und Vereinen einen Unterschied machen.

Das, was die Korporationen charakterisirt, ist, daß sie als eine Körperschaft bestehen und handeln, und daß die Individuen gewissermaßen vor der Gemeinschaft verschwinden, welche in dieser Eigenschaft allein Rechte hat. Da eine Korporation eine öffentliche Institution ist, so kann sie nicht existiren und handeln, ohne vom Staate anerkannt worden zu sein. Gemeinden, Bürgerschaften, Zünfte, Spitäler, religiöse Anstalten sind Korporationen. Die Regierung kann ihnen den korporativen Charakter eben so gut entziehen als ver-

leihen, so wie sie ihnen gewisse Lasten und andere Bedingungen bei der Anerkennung auferlegen darf.

Die Vereine dagegen sind keineswegs Körperschaften, sondern Verbindungen von Bürgern, sie seien versammelt oder nicht, welche sich einen gleichen Zweck vorgesetzt haben. Sie sind keine öffentlichen Institutionen, welche mehr oder weniger direkt von der Behörde abhängen, sondern frei gebildete Gesellschaften. Sie haben für ihre Geltung keine Anerkennung der Regierung nothwendig, gerade deswegen, weil sie keine korporative Bedeutung haben; ihre Geltung ist vielmehr kollektiv; denn sie handeln eben sowol kollektiv durch ihre Vorsteher oder Vertreter, wie individuell durch die Bürger, welche an denselben Theil nehmen. Diese kollektive Thätigkeit ist von der korporativen sehr verschieden; die erstere ist diejenige der Vorsteher oder Vertreter des Vereins, Namens der an demselben theilnehmenden Individuen, während die letztere eine Thätigkeit der Organe der Institution Namens der Körperschaft ist.

Mit andern Worten, eine Korporation ist eine Gesellschaft, welche der Berechtigung der Regierung bedarf; ein Verein ist eine freie Gesellschaft.

Das Zentralkomitee des Grütlivereins und der Präsident und Sekretär der Sektion von Murten haben demnach nicht korporativ, sondern kollektiv gehandelt.

Nun schreibt weder der Art. 46 der Bundesverfassung, noch der Art. 78 der Kantonsverfassung von Bern vor, daß ein Verein durch die öffentliche Behörde anerkannt sein müsse, um das Recht zu genießen, kollektiv oder individuell zu handeln. Wenn eine solche Anerkennung nothwendig wäre, so hätten diese Artikel keinen Sinn.

In der That ist es sowol durch seine Abfassung als auch durch die Zusammenhaltung mit den andern Artikeln evident, daß der Art. 46 die freie Meinungsäußerung durch den Weg des Vereins garantiert, wie der Art. 45 dieselbe durch den Weg der Presse, und Art. 47 durch denselben der Petitionen gewährleisten. Obgleich diese Garantien das ganze Gebiet des Gedankens umfassen, so hatte die Verfassung doch ganz besonders die politische Meinung im Auge, weil ihr freier Ausdruck unmittelbar die Ausübung der politischen Rechte, das öffentliche Leben und die Aufrechterhaltung der Verfassung selbst berührt.

#### B. Mangel an Beglaubigung.

Das bernische Schreiben vom 9. August 1852 fährt folgendermaßen fort: „Dazu kommt, daß die Unterschriften beider Eingaben jeder Beglaubigung entbehren, so daß weder ersichtlich ist, ob dieselben überhaupt ächt, noch viel weniger, ob die Genannten wirklich Vorsteher der fraglichen Vereine sind. Diesen letztern Mangel theilen auch sämmtliche übrige Eingaben. Sie rühren zwar von Privaten, angeblichen Mitgliedern verschiedener Grütlivereine her und unterliegen in so fern dem ersten Einwurfe des Mangels der Rechtsfähigkeit nicht; allein sie sind ebenfalls unbeglaubigt, lassen also wie die Rechtheit der Unterschriften, so auch die Qualifikation der Betreffenden als Glieder des Grütlivereins in Zweifel.“

Da der Art. 47 der Bundesverfassung keineswegs fordert, daß die Petitionen vidimirt oder beglaubiget seien, so hat die Regierung von Bern kein Recht, deshalb über die gegen ihr Dekret vom 16. Juni gerichteten Klagen Einwendungen zu machen.

Kein anderes Recht ist auf eine so absolute und unbeschränkte Weise durch die Bundesverfassung (Art. 47) und die bernische Staatsverfassung (Art. 77) gewährleistet worden, als das Petitionsrecht. Die freie Ausübung des Gottesdienstes, die Pressfreiheit, das Vereinsrecht, die freie Niederlassung, die politische und bürgerliche Gleichheit, die Freiheit des Handels sind nur innerhalb gewisser Schranken und unter gewissem Vorbehalt, unter andern demjenigen gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung des Gebrauchs und zur Unterdrückung des Mißbrauchs garantirt. Aber die Bundesverfassung und diejenige des Kantons Bern sagt einfach und klar: das Petitionsrecht ist gewährleistet. Dieses Recht ist unbeschränkt und ohne irgend eine Ausnahme. Dieses versteht sich. Das Recht sich zu beschweren, zu bitten oder zu verlangen, faßt nicht in sich, daß die Behörde den Beschwerden und Bitten der Petenten entsprechen soll, wenn sie unbegründet oder übertrieben gefunden werden. Das Petitionsrecht setzt voraus, daß die Behörde die Klagen und Bitten untersuche und würdige, so daß Mißbrauch wenig zu fürchten ist. Außerdem verhindert die Behörden, an welche man sich wendet, nichts, die Unterschriften, die Anzahl der Unterzeichner, wenn man Zweifel hegt, zu verifiziren und selbst die Urheber von Zwang oder Betrug, oder von andern unerlaubten Mitteln, welche angewendet werden konnten, um die Bittsteller einzuschüchtern oder irre zu führen, in Untersuchung zu ziehen und bestrafen zu lassen. Dieses beschlägt das gemeine Recht.

Aber weder ein Verein, noch ein Bürger kann in der Ausübung des Petitionsrechts durch Präventivmittel, und eben so wenig durch andere Maßregeln beschränkt werden. Es geschieht dieses gerade, um nicht den Zutritt bei der Behörde dem Armen, dem Schwachen, dem

Unterdrückten zu verschließen, daß die Bundesverfassung die Beglaubigung der Unterschriften unter den Petitionen nicht verlangt; denn diese Formalitäten sind öfters außer dem Vermögen der Bürger, oder könnten dieselben einschüchtern oder hemmen.

Ohne Zweifel, wenn es sich um einen Civilvertrag oder um ein vor dem Gerichte zu produzirendes Aktenstück handelt, um ein Recht zu behaupten oder ein Urtheil zu begründen, verlangt das Gesetz oder der Richter, oder sie können es verlangen, daß der Akt vor einem öffentlichen Beamten ausgefertigt, oder daß die Unterschriften beglaubigt worden seien; dann ist man auf gerichtlichem Boden; aber auf demjenigen des öffentlichen Lebens, wo es sich einfach um Petitionen, besonders politischen Inhalts handelt, bieten die öffentliche Notorietät und die so leicht auszuübende Kontrolle genügende Garantie dar.

### C. Mangel der Befugniß.

„Noch auffallender ist es, daß sämtliche an den Nationalrath gerichtete und im Namen dieser hohen Behörde am 12. und 16. Juli an uns überwiesene Beschwerden von Vereinen oder Personen herrühren, die dem Kanton Bern fremd sind, und welche somit der Beschluß des Regierungsrathes von Bern vom 16. Juni 1852 gar nicht berührt.“ Dieses Umstandes wegen wendet der Regierungsrath in seinem Schreiben ein: „daß die Regierung des Kantons Bern jedenfalls sich über einen Akt kantonaler Verwaltung nicht zu verantworten habe, Vereinen und Privaten gegenüber, welche dem Kanton fremd sind.“

Die Bemerkungen, welche so eben über den absoluten

und unbeschränkten Charakter des Petitionsrechts gemacht worden sind, finden ihre volle Anwendung auf diesen dritten Ablehnungsgrund der bernischen Regierung.

Wir fügen hier bei, daß das Petitionsrecht allen Schweizern ohne Unterschied durch den Art. 47 der Bundesverfassung garantirt ist; noch mehr, daß bei Ermanglung jeder Beschränkung und jedes Vorbehalts in der Abfassung des Artikels, das Petitionsrecht implicite jedermann, selbst den Fremden in der Schweiz garantirt ist, weil jeder sich zu beklagen oder seine Meinung aussprechen zu können das Recht haben soll. Es gibt einen sehr einfachen Grund, dieses Recht allen Schweizern, selbst in Bezug auf Maßregeln, die in einem Kantone genommen worden, dessen Angehörige sie nicht sind und in welchem sie nicht wohnen, zu gewährleisten; weil nämlich alle großen nationalen Interessen, alle durch die Bundesverfassung garantirten Rechte allen Schweizern gemeinsam sind, welchem Kanton sie auch angehören, und wo sie sich befinden mögen. Es sind nicht mehr die Kantone, die unter sich als Stände verbündet sind, sondern die Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone der Schweiz sind zu einer Eidgenossenschaft durch den neuen Bund vereinigt; einer der Zwecke dieses Bundes ist Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen; der Bund garantirt die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger eben so gut, als die Souveränität der Kantone mit den den Behörden übertragenen Rechten und Befugnissen; jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger und kann sich in allen andern Kantonen niederlassen, so wie die politischen Rechte überall, wo er auf vaterländischem Boden wohnt, ausüben; die Bürger der verschiedenen Kantone sind demnach einander gegenüber keine Frem-

den mehr, sondern gleich betheilligt, daß die durch die Bundesverfassung gewährleisteten Rechte in allen Kantonen, mögen sie in denselben wohnen oder nicht, um des Prinzips willen geachtet werden, von dem sie Gebrauch machen zu müssen in den Fall kommen können.

Also hat jeder Schweizer, sei er Mitglied des Grütlivereins oder nicht, wo er auch wohne, das Recht, bei der kompetenten Behörde gegen das bernische Dekret vom 16. Juni Beschwerde zu führen. Es ist daher nicht auffallend, sondern ganz natürlich, daß die Mitglieder des Grütlivereins ihre Stimme gegen die Auflösung der acht Sektionen im Kanton Bern, so wie gegen die Ausweisung der nichtbernischen Mitglieder des Vereins, die einfach im Kanton wohnhaft sind, erhoben haben. Wenn nach dem Regierungsrathe eine Solidarität zwischen der Sektion von Thun und den andern bernischen Sektionen besteht, wegen der Einheit des Grütlivereins, so dehnt sich diese Solidarität nicht weniger zwischen den bernischen Sektionen und denjenigen anderer Kantone aus.

#### D. Unanständigkeit der Sprache.

„Wir bedauern, daß die hohe Bundesbehörde nicht für angemessen gefunden hat, die Eingaben, bevor sie denselben Folge gab, einer wenigstens vorläufigen Prüfung zu unterwerfen; denn wir dürfen versichert sein, daß in diesem Falle ihre Ueberweisung unterblieben wäre, weil die meisten derselben keineswegs in geziemendem Tone, eine sogar, diejenige des angeblichen Zentralkomitee des Grütlivereins, so verlezend und unanständig abgefaßt ist, daß wir ihre Ueberweisung für beleidigend halten müßten, hätte die hohe Bundesbehörde davon Kenntniß gehabt.“

Aus diesem Grunde und den vorhergehenden, drückt der Regierungsrath die eben so gerechte als sichere Erwartung aus, „daß ohne Weiters über die an den Nationalrath gerichteten Eingaben zur Tagesordnung geschritten werde.“

Wenn man auch die Schreibart einiger Petitionen nur tadeln kann, weil die Behörde, vornehmlich da sie aus der Volkswahl hervorgegangen ist, von Allen geachtet werden muß, so genügt diese Mißachtung nicht, um die Tagesordnung über alle Petitionen ohne Unterschied zu begründen.

Da überdies einige der Beschwerden keinen Anlaß zu einem Vorwurfe wegen Mangel an Achtung geben, so würde die Tagesordnung über die andern die Bundesversammlung nicht entbinden, in die Materie einzugehen, falls dieselbe sich nicht durch einige Einwürfe bezüglich der Form, die oben geprüft worden sind, aufhalten lassen würde. Diese Bemerkung ist auch auf den Ablehnungsgrund, welcher aus der vorgeblichen Rechtsunfähigkeit geschöpft wird, anwendbar. (Siehe II. A.)

Die Versammlung kann die Einwendungen der bernischen Regierung bezüglich der Sprache der Petenten berücksichtigen, indem sie über die in einer beleidigenden Sprache abgefaßten Petitionen zur Tagesordnung geht.

#### E. Vorläufige Ueberweisung an den Großen Rath des Kantons Bern.

Ueber diesen Gegenstand drückt sich der Regierungsrath in seinem ersten Schreiben vom 27. Juli 1852 folgendermaßen aus:

„Was den Vorwurf der Verletzung der eigenen Kantonsverfassung betrifft, so haben wir vor der Hand noch weniger darauf einzugehen. Wir bestreiten der Bundes-

gewalt die Befugniß nicht, die Gesetzmäßigkeit der Kantonsverwaltungen, vom Gesichtspunkte der eigenen Verfassungen aus, zu kontrolliren. Allein vor Allem sind Klagen solcher Art vor die zuständigen Organe der Kantone zu bringen, und erst, wenn hier die ganze Stufenfolge übergeordneter Behörden durchschritten worden ist, ohne daß der Klage Rechnung getragen wurde, mag in letzter Instanz der Bund angerufen werden. Nun ist die in Frage stehende Verfügung bloß vom Regierungsrathe ausgegangen, dessen gesammte Verwaltung nach §. 27 II. der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 der Oberaufsicht des Großen Rathes unterliegt. Bevor demnach auf die, eine Verletzung der Kantonsverfassung voraussetzenden Beschwerden eingetreten werden kann, werden dieselben jedenfalls zuerst an diese Behörde gewiesen werden müssen, wenn der Bundesrath, (die Bundesversammlung) nicht für passender erachtet, sie überhaupt von der Hand zu weisen, und zwar um so mehr, da das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten d. d. 19. Mai 1851 ausdrücklich bestimmt: „„Beschwerden gegen den Regierungsrath . . . . . sind an den Großen Rath zu weisen.““

Diese Bemerkung hat ihre richtige Seite, in so weit sie auf Beschwerden gegen untere, kantonale, administrative oder gerichtliche Behörden angewendet wird, aber es ist ein großer Unterschied, sobald es sich um höhere Behörden, wie der Regierungsrath oder das Obergericht handelt. In der That, wenn die Klage gegen eine untere Behörde gerichtet wird, ist es wahrscheinlich, daß die obere Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde der Beschwerde Recht widerfahren läßt, und so einen Rekurs an die Bundesbehörde verhütet. Bei einer andern Ver-

fahrungsweise würde die Zentralgewalt bald mit Reklamationen jeder Art überhäuft werden, welche dem Gange der Geschäfte schaden würden und sie der Gefahr, Eingriffe zu machen, aussetzen könnten. Aber sobald die Beschwerden gegen Entscheidungen der genommenen Maßregeln der höhern Kantonsbehörden gerichtet sind, mag diese Behörde eine gesetzgebende, vollziehende oder richterliche sein, so ist man vor einer höhern kantonalen Instanz in der bezüglichen Sphäre, und es genügt, daß diese Behörde angehört wird, um die Beschwerde zurückweisen zu können, oder ihr abzuhelpfen, wenn sie erkennt, daß sie da einen Irrthum begangen hat. Dieses ist um so richtiger, da der Bund mit den Kantonen durch das Organ des Bundesrathes korrespondirt, indem dieser sich an die Regierungs- oder Staatsräthe wendet. Wenn die kantonale Exekutivgewalt dafür hält, daß nach der Verfassung und den Gesetzen des Kantons die Maßregel, über welche man sich beschwert, an den Großen Rath zu bringen sei, ehe die Bundesbehörde über die Beschwerde entscheidet, so ist es an dieser Vollziehungsbehörde, den Großen Rath einschreiten zu lassen, da die Mittheilung der Klage an sie gelangte. Die Bundesbehörde muß den Beschwerdeführern eine Entscheidung über das Wesentliche ihrer Klage geben, ohne sie an den Großen Rath des Kantons zu weisen; dieses hängt mit dem Petitionsrechte zusammen und entspringt auch aus dem Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß der Bundesrath „zur Handhabung der Verfassung u. von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen treffe.“ Diese Verfügungen sind entweder suspensiv oder entscheidend. Und wenn der Bundesrath diese unerläßliche Befugniß hat, um wie viel mehr gehört sie der Bundesversammlung

lung an, an welche sich die Kantone und Bürger theils direkte, theils indirekte wenden, oder gegen Entscheidungen und Verfügungen, die von dem Bundesrath getroffen worden sind, reklamiren können. (Bundesverfassung Art. 74, Ziffer 8 und 15.)

Diese Verfahrungsart ist auf vorliegenden Fall um so anwendbarer, da durch die ursprüngliche Weigerung des Regierungsrathes, die Akten zu übersenden und auf die Materie seines Dekretes einzugehen, so wie in Folge seiner Einwendung der Inkompetenz, was den Bundesrath nöthigte, den Konflikt vor die Bundesversammlung zu bringen, viele Zeit hingegangen ist, ohne diejenige in Rechnung zu bringen, welche die Behandlung dieser verwickelten und mehrere Fragen aufwerfenden Angelegenheit nothwendig machte. Andererseits ist die Beharrlichkeit des Regierungsrathes, die Bundeskompetenz in Zweifel zu ziehen und sich zu weigern, über die Wahrheit und das Zureichende der Thatsachen, welche das Dekret vom 16. Juni motivirten, sich zu erklären, im Widerspruche mit dem von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß vom 30. Juli lezthln, wenig geeignet, eine neue Zurücksendung zu rechtfertigen.

Darum gibt der Bundesrath das Gutachten ab, sich bei dieser fünften Einwendung des bernischen Regierungsrathes so wenig mehr aufzuhalten, als bei den vier vorhergehenden.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer).

---

**Bericht und Gutachten des Bundesrathes an die hohe schweizerische Bundesversammlung,  
betreffend das bernische Dekret bezüglich des Grütlivereins (Vom 28. Januar 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1854
Date	
Data	
Seite	441-472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 346

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.